

gischen Fakultät München, III. Kanonistische Abteilung, Bd. 25) München 1967, Max Hueber Verlag, XVI u. 155 S. — In einem einleitenden Kapitel geht der Vf. kurz auf die Erscheinungsformen und die Verbreitung der Simonie in der Zeit vor Gratian ein, er schildert die einzelnen Phasen ihrer Bekämpfung durch Kirchenväter, Päpste, Synoden oder Kanonessammlungen. Gratian selbst sah die Simonie, dies zeigt die Interpretation der einschlägigen Abschnitte seines Dekrets, als Häresie, als Sünde wider den Heiligen Geist an: Ein Simonist bot oder forderte als Preis für ein geistliches Gut weltliche Gaben und setzte damit den Heiligen Geist mit irdischen Dingen gleich. Dabei mochte es sich — entsprechend der Einteilung Gregors I. (590—604) — bei den weltlichen Gegen Gaben um Geld (*munus a manu*), Begünstigung und Fürsprache (*munus a lingua*) oder besondere Dienstleistungen (*munus ab obsequio*) handeln: Wer sie — sei es auch als Dritter — für die Spendung von Sakramenten (Gratian dachte vor allem an die Weihe), für die Konsekration von Kirchen und Altären, die Abhaltung von Begräbnissen, für die Vergabe zu einem Amt gehörender Ein nahmen, für die Aufnahme in ein Kloster, für eine kirchliche Wahl oder deren Bestätigung darbrachte oder erhielt, handelte simonistisch. Bei der Untersuchung der Summen zum Dekret berücksichtigt der Vf. neben den Werken des Paucapalea, des Rolandus Bandinelli, des Rufinus, des Stephan von Tournai und der Summa Parisiensis als wertvolle Ergänzung auch ungedruckte Summen, nämlich die Summa Coloniensis (deren erster Teil von G. Fransen und St. Kuttner soeben — 1969 — in den Monumenta Juris Canonici, Series A, vol. I publiziert worden ist), die Summa Monacensis sowie die Summen des Johannes Faventinus, des Simon von Bisignano, des Sicard von Cremona und des Huguccio. Er verfährt dabei jeweils nach dem schon bei Gratian angewandten Schema: Er fragt zunächst danach, wie die einzelnen Dekretisten den Begriff der Simonie bestimmten, was sie unter geistlichen und weltlichen Gaben verstanden, und wendet sich dann (in der Reihenfolge: Sakramente und Sakramentalien; Ämter und Pfründenwesen; Aufnahme in ein Kloster) den Erscheinungsformen der Simonie zu, die sie behandelten. Dabei ergibt sich, daß sie alle im wesentlichen Gratian folgten, jedoch eine Reihe neuer Einzelprobleme berücksichtigten. So bestritten einige von ihnen, daß bei Stiftung einer Ehe Simonie möglich sei; unklar blieb, ob Laien für die Ausübung eines kirchlichen Amtes Geld verlangen durften; Stephan von Tournai erlaubte es armen Klöstern, von den Aufgenommenen weltliche Gegenleistungen zu verlangen. Wenn Rufinus dem Bischof gestattete, für die Weihe einer reichen Kirche eine bescheidene Gabe zu fordern, so läßt sich darin der Beginn einer kanonistischen Rechtfertigung der Stolgebühren erkennen. Rufinus war auch der erste, der die Simonie klar definierte als *studiosa cupiditas emendi vel vendendi aliquod spirituale*; seiner Begriffsbestimmung fügte Sicard von Cremona hinzu: *Simonia est emptio vel venditio rei spiritualis*.

Wolfgang Stürner

James A. Brundage, Medieval Canon Law and the Crusader, Madison (Wisconsin) u. London 1969, University of Wisconsin Press, XX u. 244 S., 1 Frontispiz. — Das Buch befaßt sich mit der Stellung des Kreuzfahrers im Kirchenrecht. Dabei muß man ständig auf der Hut sein, von dem Buch nicht mehr zu verlangen, als es geben will. Für die Frage der tatsächlichen Rechtsstellung führt es nur wenig über die bisher maßgeblichen Arbeiten von Villey und Bridrey (Mayer, Kreuzzugsbibliographie Nr. 1651—1652a) hinaus. Als Historiker würde man von einem solchen Thema vor allem Aufschluß darüber verlangen, wie das Kirchenrecht in der Praxis gehandhabt wurde, doch findet man darüber so gut wie nichts. Das hängt teilweise damit zusammen, daß die Quellenbasis ganz schmal ist. Es fehlen bisher in nennenswertem Umfang Prozeßakten, die darüber Aufschluß zu geben vermöchten, wie die aus der Kreuznahme resultie-